

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 - in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Fellbach, soweit eine Entschädigung nicht durch gesonderte Vorschriften geregelt ist.

§ 2 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene zwei Stunden zeitlicher Inanspruchnahme 15,00 €, bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 €.
- (3) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde hinzu gerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tage wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.
- (4) Bei Sitzungen ist für die Höhe der Entschädigung die Dauer der Sitzung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Anwesenheit kürzer ist; in diesem Fall ist die tatsächliche Anwesenheit maßgebend.

§ 3 **Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte**

- (1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets erhalten die Gemeinderäte eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 266,00 €. Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten Betrag in Höhe von 532,00 €.

(2) Die Fraktionen erhalten zusätzlich einen Betrag von 5,50 € monatlich pro Fraktionsmitglied sowie eine sachbezogene Fraktionsentschädigung in Höhe von max. 1.600,00 € pro Jahr gegen Verwendungsnachweis.

(3) Für Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird für die darüber hinaus gehende Zeit eine zusätzliche Entschädigung nach § 2 Abs. 2 gewährt. Für die Berechnung ist die tatsächliche individuelle Anwesenheit maßgebend.

(4) Bei Teilnahme an von der Stadt initiierten Jurysitzungen bei Architekturwettbewerben wird hierfür, ergänzend zur Aufwandspauschale nach Abs. 1, eine Entschädigung nach § 2 gewährt.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sowie die mitgliederbezogene Fraktionsentschädigung nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus, Entschädigungen nach Abs. 3 und 4 werden quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtungen

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben der Vergütung nach § 2 oder § 3 Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen. Als Auslagenersatz werden Fahrt- und Reisekosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen entsprechend dem Landesreisekostengesetz (LKRGG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 5

Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger

Ehrenamtliche Tätige erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Einzelabrechnung auf Nachweis. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen für die Betreuung, nicht für Pflegeleistungen. Der Höchstsatz beträgt 10,00 €/Stunde, der Tageshöchstsatz 100,00 €. Wer Angehöriger im Sinne dieser Bestimmung ist, richtet sich nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 6

Entschädigung der Jugendgemeinderäte

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Sitzung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Mai 1986, zuletzt geändert am 20. April 2016, außer Kraft.